

Ostritz

Stadtverwaltung Ostritz

Bürgermeister/-in

i Stephanie Rikl
Markt 1
02899 Ostritz

☎ 035823 884 0

📠 035823 865 84

✉ post@ostritz.de

🌐 www.ostritz.de

Weiterer Ansprechpartner

Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH

Abteilungsleiter Akquisition/Ansiedlung

i Herr Andreas Lippert
Bertolt-Brecht-Allee 22
01309 Dresden

☎ +49 (351) 2138-0

✉ andreas.lippert@wfs.saxony.de



Lage	an der B99
Gemeinde	Ostritz
Kategorie	G (Gewerbliche Baufläche)
Nettobaufläche	36.000 m ²
Verfügbare Fläche	29.600 m ²
Größte Parzelle	12.000 m ²
Kaufpreis	Basis 15,34 Euro/m ²
Bundesstraße	B 99
Bahnhof	Görlitz (15,00 km)
Flughafen	Dresden International (107,00 km)
Autobahn	A 4 (23,00 km)
Altlast	nicht vorhanden
Ansiedlungswünsche	produzierendes Gewerbe
Eigentümer	Kommune

Beschreibung

Es wurden keine Daten hinterlegt

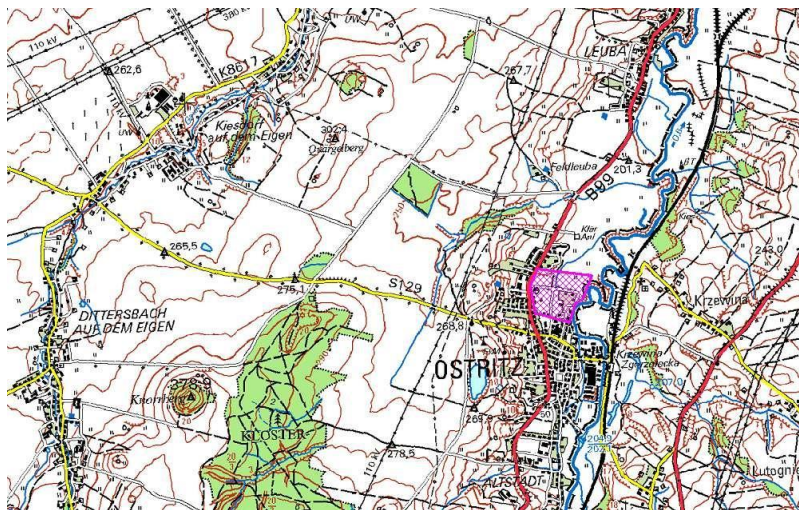
Profil der Region

Gelegen im Dreiländereck Deutschland - Polen - Tschechien, also im südöstlichsten Zipfel Deutschlands entwickelte sich Ostritz von einem umweltbelasteten Ort im sogenannten „Schwarzen Dreieck“ zur "Energieökologischen Modellstadt". Dabei setzt die Stadt gemeinsam mit dem Kloster St. Marienthal und den anderen zahlreichen Partnern auf die Versorgung des Ortes mit regenerativen Energien.

Weiterführende Informationen

Weblink <https://immobilien.standort-sachsen.de/area/de/detail/3979536/0//>

GIS-Link <https://rapis.ipm-gis.de/client/?app=wirtschaft&scale=10000¢er=14.9338768031,51.0184258868,4326>



Letzte Änderung: 12.11.2021 Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS)

Haftungsausschluss

Die im Exposé enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Dessen ungeachtet übernimmt die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Inhalts. Gegebenenfalls enthaltene Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Informationen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Haftung für Schäden jedweder Art, die sich aus der Verwendung dieser Daten ergeben können, wird deshalb ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.